

RICHTLINIEN

für das Pflichtpraktikum - **Abschnitt III - der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) 4-wöchiges Praktikum **zwischen dem 4. und 5. Jahrgang****

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Lehrplanverordnung, BGBL. II 331/2004, für die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) ist zwischen dem vierten und fünften Jahrgang ein 4-wöchiges Pflichtpraktikum - Abschnitt III - vorgeschrieben.

2. Bildungs- und Lehraufgabe

Ziel des Pflichtpraktikums ist es, in Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden, zu verbessern und zu ergänzen. Diese Auseinandersetzung soll sich auf die Arbeitsverrichtung und den Arbeitsablauf im Praxisbetrieb, die Betriebsführung und -planung, die Verflechtung des Betriebes mit überbetrieblichen Einrichtungen, den Markt, den Ämtern und Behörden sowie den berufs- und standespolitischen Organisationen erstrecken.

3. Lehrstoff

Der Abschnitt III des Praktikums kann auch in einem Spezialbetrieb der Fachrichtung Forstwirtschaft absolviert werden. Die im folgenden Arbeitskatalog ausgewiesenen Aufgabenbereiche sind mögliche Themen für das Praktikum:

- Pflanzgarten, Bestandesbegründung, Kulturpflege
- Forstschutz, bekämpfungstechnische Behandlung
- Holzernte, Durchforstungen, Schlägerung und Rückung
- Holzausformung und – sortierung
- Abmaß, Vermarktung, Übergabe und Abfuhr von Rundholz
- Bringungsanlagen, Bau und Instandhaltung
- Landschaftsbau
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Erosionsschutz
- Reviereinrichtungen, Jagdbetrieb
- Bestandesaufnahme für Forsteinrichtung und Schadensbewertung
- Diverse Kanzleiarbeiten in Forstbetrieben und holzverarbeitenden Betrieben
- Teilnahme an Verhandlungen, Dienstbesprechungen

4. Didaktische Grundsätze

Vor Beginn der Tätigkeit sind dem/der Schüler/in die notwendigen Anweisungen und Erklärungen zu geben. Bei der praktischen Arbeit hat er eine zweckmäßige Ausrüstung und Bekleidung zu tragen. Großer Wert wird auf praktischen, auch manuellen Einsatz der SchülerInnen gelegt. Trotzdem sollte die Verwendung nicht einseitig erfolgen, sondern dem Praktikanten Einblick in möglichst viele Tätigkeitsbereiche und Abläufe geboten werden.

5. Schriftliche Aufzeichnung

Die SchülerInnen sind verpflichtet, über ihre praktische Tätigkeit tageweise genaue Aufzeichnungen zu führen (Tagebuch). Darin sind Datum, Einsatzort, Betreuer und Mitarbeiter **ausführliche** Beschreibungen der Arbeitsverrichtung, Wetter und sonstige Beobachtungen festzuhalten. Skizzen, Drucksorten, Fotos, Prospekte und dgl. sollen die schriftlichen Eintragungen ergänzen und veranschaulichen. Den Aufzeichnungen ist eine kurze Beschreibung über den Lehrbetrieb voranzustellen (2 Seiten).

6. Organisatorische Hinweise

Die SchülerInnen sind mit Beginn des Praktikums dem Lehrbetrieb zuzuweisen. Der Lehrbetrieb hat mit dem/der Schüler/in eine Vereinbarung bezüglich der beidseitigen Verpflichtungen während der Praxis abzuschließen.

Die Praxiseinweisung und die Arbeitseinteilung obliegen dem Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragten.

Während des gesamten Praktikums bleibt die disziplinierte Unterstellung der Praktikanten unter die Lehranstalt gewahrt.

Eventuelle Beschwerden können beim Betriebsleiter, bei der Direktion der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck a. d. Mur bzw. vorgebracht werden.

Spätestens am Ende der 1. Schulwoche des 5. Jahrganges sind die **Praxisbestätigung** und der **Praxisbericht beim Klassenvorstand** abzugeben. Bei einer Verhinderung von mehr als 14 Tagen hat die Lehrerkonferenz über die Anerkennung des Praktikums zu befinden, wobei begründetes Fernbleiben in der Regel zu berücksichtigen sein wird.

7. Wechsel eines Betriebes

Ein **unvorhergesehener** Wechsel des Praktikumsbetriebes während der 4 Wochen kann nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung der Direktion der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft erfolgen. Dem Wechsel kann nur dann zugestimmt werden, wenn die ordentliche Absolvierung des Praktikums gewährleistet ist.

8. Besoldungsrechtliche Hinweise (Stand 01.05.2016)

Anmerkung:

Die Hinweise werden zwar laufend aktualisiert, für den Inhalt kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Es wird ersucht, für weiterführende Fragen mit der Interessensvertretung, dem zuständigen Finanzamt oder den SV-Trägern Kontakt aufzunehmen.

Die Schülerinnen und Schüler haben beim Betriebspraktikum eine praktische Tätigkeit im Rahmen des Lehrplanes zu verrichten. Im Sinne des ASVG sind sie also Ferialpraktikanten.

Seit 1.9.2005 sind gemäß dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 „echte“ Ferialpraktikanten (§ 4 Abs. 1 Z. 11 ASVG), **die keine Entschädigung erhalten**, nicht mehr bei der Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung anzumelden. Der/die Ferialpraktikant/in selbst ist während seiner/ihrer Tätigkeit (ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers) **unfallversichert**. Eine allfällig gewährte freie Station ohne Taschengeld bzw. Entschädigung führt nicht zur Versicherungspflicht.

Praktikanten/innen, die **Taschengeld** bzw. eine **kollektivvertraglich festgelegte Praktikantenentschädigung** erhalten, sind je nach der Höhe der Entschädigung entweder geringfügig Beschäftigte (Grenze dzt. € 415,72 mtl.) oder unterliegen der Vollversicherung.

Sofern auf das Dienstverhältnis der **Kollektivvertrag für Gutsangestellte** anzuwenden ist, erhalten die Praktikanten eine monatliche Entschädigung gemäß § 3 Abs. 8 von € **647,21** brutto (Stand 01.05.2016).

Die Praktikant/en/innen sind seit 1.1.2008 **vor Beginn der Beschäftigung** bei der zuständigen Gebietskrankenkasse (GKK) an- und nach dem Ende (**spätestens 7 Tage nach Beendigung**)

wiederm abzumelden. Bei der Anmeldung ist unter Art der Tätigkeit zu vermerken „**Praktikant mit Entschädigungsanspruch**“.

Bei Gewährung der vollen freien Station kann von der im Kollektivvertrag festgelegten Entschädigung der gesetzlich festgesetzte Betrag von € 196,20 monatlich (für 2016) abgezogen werden.

Praktikanten/innen sind in diesem Fall nach der Beitragsgruppe D1 mit allen Abgaben wie vollbeschäftigte Angestellte abzurechnen.

9. Familienbeihilfe, Lohnsteuer

Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen einer lehrplanmäßig vorgeschriebenen Praxis oder aus einer Arbeit während der Ferien führen nicht zur Einstellung der Familienbeihilfe.

Zwecks Rückerstattung von Lohnsteuer ist ein Jahresausgleich zu empfehlen.

Bruck a. d. Mur, Mai 2016

Der Schulleiter:
Dir. HR Dipl.-Ing. Anton Aldrian eh.